



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

11521SN - 98d.B.

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 300.292/001-Pr/1/00

An die
Parlamentsdirektion
Dr Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

REPUBLIK ÖSTERREICH	
PARLAMENTS DIREKTION	
Eingel.	2000 -G4- 10
Zl.	13480.0060/16-L1.3/2000
Bl.	

Betrifft: Stellungnahme gem § 40 Abs 1 GOGNR
zu den Regierungsvorlagen 48 und 49 dB

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt der mit Schreiben vom 17. März 2000, Zl 13480/0060/1-L1.3/200, übermittelten Regierungsvorlagen 48 und 49 dB samt Abänderungsantrag und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1) Zu § 3 Abs 3 letzter Satz ÖIAG-Gesetz 2000:

Die Erläuterungen enthalten keine begründenden Hinweise für die Ausnahmeregelung, wonach Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes regeln, nicht notwendig aus drei Mitgliedern bestehen müssen. Aufgrund der Prüfungserfahrungen des RH sowie im Interesse einer transparenten Behandlung von Vorstandsangelegenheiten empfiehlt der RH, auf die für den Präsidialausschuss vorgesehene Sonderregelung zu verzichten.

2) Zu § 4 Abs 1 ÖIAG-Gesetz 2000:

Nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes obliegt dem Bundesminister für Finanzen die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der ÖIAG. Die im wesentlichen auf die Funktion in der Hauptversammlung beschränkten Eigentümerrechte sollen mit der Einführung eines Kooptierungsmodells (Selbstergänzung des Aufsichtsrates) weiter eingeschränkt werden. Die damit verbundene Aufgabe des Rechts auf die Bestellung von Aufsichtsräten stellt jedenfalls eine wesentliche Einschränkung der dem BMF zukommenden Eigentümerrechte dar, die im Hinblick auf die weiterhin bestehenden Bundeshaftungen nochmals überdacht werden sollte.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.292/001-Pr/1/00

- 2 -

Im übrigen erinnert der RH daran, dass nach Art II des ÖIAG-Gesetzes BGBl Nr 426/1996, Privatisierungskonzepte der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen. Der RH hält die Beibehaltung dieses dem Eigentümer unmittelbar zukommenden Rechts schon im Hinblick auf die in Art III des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Regelungen über die Bundeshaftungen für erforderlich.

Abschließend regt der RH an, die in § 7 Abs 3 ÖIAG-Gesetz 2000 auferlegte Verpflichtung, bei den Privatisierungen „die Interessen des Bundes ... angemessen zu berücksichtigen“ durch Vorgabe klarer Zielsetzungen zu präzisieren.

6. April 2000

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

